

9. Zu § 6 Abs. 3 (Lehrdeputat für hauptamtliche Lehrer)

9. Zu § 6 Abs. 3 (Lehrdeputat für hauptamtliche Lehrer)

Für die hauptamtlichen Lehrer wird von der Verwaltungsschule ein Lehrdeputat nach Maßgabe einer Deputatsregelung festgelegt; diese bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.